

Whitepaper für Hersteller, Betreiber, Planer und Installateure

Neue harmonisierte EU-Hygieneanforderungen für Produkte mit Trinkwasserkontakt ab 31.12.2026

Was sich für UV-C-Reaktoren, Werkstoffe und Kennzeichnung im deutschen Trinkwassermarkt ändert. Stand: Oktober 2026

Zusammenfassung

Ab dem 31. Dezember 2026 gelten EU-weit einheitliche Hygieneanforderungen an alle Materialien und Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen (Art. 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184). In der Praxis greifen sie zum Jahreswechsel 2026/2027. Die bisherigen nationalen UBA-Bewertungsgrundlagen (Metall-, Email/Keramik- und KTW-BWGL) werden durch EU-Positivlisten, ein einheitliches Prüf- und Zertifizierungsverfahren und ein EU-Kennzeichen abgelöst. Neue Produkte, die ab diesem Datum erstmals in Verkehr gebracht werden, benötigen ein EU-Zertifikat einer notifizierten Stelle, eine EU-Konformitätserklärung und die EU-Kennzeichnung mit dem Trinkwasser-Symbol. Für Produkte mit gültigem nationalem Nachweis zum 31.12.2026 gilt in Deutschland eine Übergangsfrist bis 31.12.2032.

1. Rechtlicher Rahmen

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch wurde in Deutschland mit der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) umgesetzt. Bislang legt das Umweltbundesamt (UBA) auf Grundlage von § 15 TrinkwV die materialspezifischen Bewertungsgrundlagen fest. Nach § 16 TrinkwV wird die Konformität vermutet, wenn ein akkreditierter Zertifizierer (z.B. DVGW Cert) sie bestätigt.

Wichtig für den deutschen Markt: Das UBA stellt klar, dass Produkte, die vor dem Stichtag eine korrekte nationale Konformitätsbestätigung erhalten haben (Zertifikat), bis 31.12.2032 weiter nach nationalem Recht verwendet und teilweise sogar verlängert werden dürfen. Neue Produkte und Produkte mit Änderungen am Werkstoff, die nicht im bestehenden Nachweis enthalten sind, müssen dagegen nach dem europäischen Verfahren bewertet werden.

2. Was bedeutet das für UV-C-Reaktoren?

2.1. Zwei getrennte Nachweisebenen

Bei UV-Geräten für die Trinkwasserdesinfektion sind zwei Nachweise zu unterscheiden:

- **Desinfektionswirksamkeit und Betriebssicherheit:** Sie werden weiterhin über die Typprüfung nach DVGW-Arbeitsblatt W 294 (Teile 1 bis 3) bzw. die Normenreihe DIN 19294 nachgewiesen. Gefordert ist eine Fluenz von mindestens 400 J/m² (bezogen auf 254 nm, Biodosimetrie). Messfenster und UV-Sensoren sind in W 294-3 geregelt. Die Prüfnormen für Geräte mit Mitteldrucklampen (DIN 19294-2 und -4) sind im April 2026 erschienen.

- **Hygienische Eignung der Werkstoffe:** Sie war bisher über eine Konformitätsbestätigung nach UBA-Bewertungsgrundlagen zu führen und wird ab 2027 für neue Produkte durch das EU-Verfahren ersetzt.

Die EU-Regelung ersetzt also nicht die W-294-Prüfung. Sie betrifft ausschließlich den Nachweis der Werkstoffhygiene. Beide Nachweise müssen künftig parallel vorliegen.

3. Die Komponenten im Fokus

Ein UV-C-Reaktor ist ein zusammengesetztes Produkt. Bei der Bewertung der Komponenten wird ein Risikoansatz verfolgt. Dabei entscheidet der Anteil des Materials, das mit Trinkwasser in Verbindung kommt über des Testverfahren. Es zählt die gesamte Fläche des Systems, die mit Trinkwasser in Berührung kommt. Für Komponenten mit einem Anteil mit mehr als 10% Kontaktfläche mit dem Wasser bestehen erhöhte Testanforderungen.

Zu bewerten sind alle Teile, die mit dem Wasser in Kontakt kommen:

- **Reaktorgehäuse und Anschlüsse** (z. B. Edelstahl): Die Werkstoffzusammensetzung muss in der europäischen Positivliste für metallene Werkstoffe geführt sein. Die EU-Liste enthält nur noch Werkstoffe, die im Hinblick auf den künftigen Bleiwert von 5,0 µg/l bewertet wurden.
- **Quarzglas-Hüllrohre und Sensor-Messfenster:** Sie gehören zu den anorganischen Werkstoffen. Die Zuordnung zur Positivliste für Emails, Keramik und andere anorganische Werkstoffe ist im Einzelfall mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen.
- **Dichtungen, O-Ringe und Beschichtungen** (z. B. Elastomere): Sie sind organische Materialien. Die verwendeten Ausgangsstoffe müssen in den europäischen Positivlisten stehen und die Prüfung nach 2024/368 bestehen.
- **Neue Prüfanforderungen:** Die EU-Regelung enthält zusätzliche Prüfungen, etwa Migrationsprüfungen mit und ohne gechlortem Prüfwasser und ein GC-MS-Screening.

4. Pflichtkennzeichnung nach Delegierter Verordnung (EU) 2024/371

Produkte, für die eine EU-Konformitätserklärung nach (EU) 2024/370 ausgestellt wurde, müssen mit der einheitlichen Kennzeichnung versehen werden. Sie besteht aus Symbol und Informationstext:



5. Planer, Betreiber und Installateure

Bei Neuanlagen ab 2027 muss auf das Zertifikat und Kennzeichnung nach dem EU-Verfahren geachtet werden und die Nachweise müssen zur Anlagendokumentation abgelegt werden. Bestehende Anlagen mit gültigem Nachweis müssen nach Branchenangaben nicht ausgetauscht werden. Beim Ersatz von Bauteilen ist die Konformitätsbestätigung des Ersatzteils zu prüfen.

6. Bedeutung für UV-C Trinkwassersysteme von Van Remmen

Nach europäischem Verfahren zertifizierte und gekennzeichnete Produkte dürfen laut UBA in Deutschland ohne weiteren trinkwasserhygienischen Nachweis für Errichtung und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

Die „Certified“-Serie sowie die „Validated“-Serie von Van Remmen wurden durch die DVGW Cert auf Trinkwassertauglichkeit geprüft und zertifiziert und dürfen in Trinkwassersystemen eingesetzt werden.



Das betrifft Anwendungen in der Getränkeindustrie, in der Lebensmittel verarbeitenden Industrie genauso wie in Anwendungen zur Absicherung gegen Legionellen, coliforme Keime oder Pseudomonaden in öffentlichen Gebäuden (z.B. Sporthallen) oder in Mehrfamilienhäusern.

Hinweis: Dieses Whitepaper dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Fassungen der genannten Rechtsakte.